

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Die Mitwirkung des Arztes bei älteren Mündeln.

4. Die Haftpflicht des Berufsvormundes.

a) Wesen und Umfang der Haftpflicht.

b) Schutz des Vormundes gegen die Folgen der Haftpflicht.

Bedeutende Fachleute sind bereits als Referenten gewonnen. Alles Nähere durch die Geschäftsstelle des Archivs Deutscher Berufsvormünder Frankfurt a/M., Stiftstraße 30.

Ausbildungskursus in der Fürsorgearbeit. Die „Centrale für private Fürsorge“ in Frankfurt am Main veranstaltet auch in diesem Jahre einen solchen, und zwar vom 2. bis 12. Juni. Es wird beabsichtigt, dabei die Aufgaben der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder und die Fragen der Berufsausbildung insbesondere bei schwachbefähigten Schülentlassenen in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit zu rücken. Die auch auf diesen Gebieten sehr entwickelten Frankfurter gemeinnützigen Einrichtungen sollen beauftragt und im Anschluß daran alle einschlägigen Fragen mit den Kursusteilnehmern besprochen werden.

Unter anderem wird zu erwägen sein, wie die Gebiete der Einzelvormundschaft und der Berufsvormundschaft sich gegenseitig abgrenzen sollen, wie innerhalb der berufsvormundschaftlichen Organisationen selbst die ehrenamtliche Tätigkeit, namentlich jene der Frauen, wirksam werden kann, wie das Verhältnis des Berufsvormunds zum Vormundschaftsgericht sich gestalten soll. Wichtige Spezialfragen betreffend das Recht des unehelichen Kindes und der unehelichen Mutter werden unter Heranziehung von gerichtlichen Entscheidungen zur Erörterung gelangen. Interessant dürften auch die Erfahrungen sein, welche die „Centrale für private Fürsorge“ bei der Versorgung schwachbefähigter Schülentlassener gesammelt hat. Ausführliche Programme gelangen demnächst zur Ausgabe. Anmeldungen zum Kursus sind bis zum 20. April an die Adresse der „Centrale“, Frankfurt a. Main, Stiftstraße 30, zu richten.

Bern. Kostgeld für versorgte Kinder. Herr Armeninspektor Scherz in Bern vernahm im März dieses Jahres, daß die Armenbehörde Lauterbrunnen „enorm hohe“ Kostgelder zahle, nämlich für ein 10jähriges Mädchen 180 Fr. per Jahr und für einen 12jährigen Knaben 150 Fr., währenddem die städtische Armendirektion Bern für Kinder über 10 Jahre stets nur 72 Fr. per Jahr zahlt und zahlreiche Angebote hat. Er machte den bernischen Armendirektor auf diese Verhältnisse aufmerksam, da ja eine solche Praxis, wie sie Lauterbrunnen übe, „allgemein angewendet, das Armenbudget großartig belasten würde, ohne daß die Kinder besser gehalten wären“. Das Schreiben des städtischen Armeninspektors ging an das Regierungsstatthalteramt Interlaken zur Einholung des Berichtes der Armenbehörde von Lauterbrunnen unter Hinweisung auf § 40 des Armengesetzes. (Für die Verpflegung der Kinder, welche nicht in Anstalten stattfindet, macht bei Berechnung des Staatsbeitrages ordentlicherweise der Betrag Regel, den die Gemeinde dafür auslegt. Sollte derselbe aber ein vernünftiges, den Verhältnissen entsprechendes Maß übersteigen, so findet für die Berechnung des Staatsbeitrages eine angemessene Herabsetzung statt.) Die Armenkommission Lauterbrunnen zog nun die Angelegenheit an die Öffentlichkeit; in Nummer 188 Abendblatt des „Bund“ verteidigte sie zunächst prinzipiell höhere Kostgelbansätze und sodann rechtfertigte sie sich gegen den ihr gemachten Vorwurf. Sie führte unter anderem folgendes aus: Wir müssen zunächst, um jeden Vorwurf einer irrationellen Armenführung von uns fernzuhalten, festlegen, daß uns die Höhe des Kostgeldes nicht das ausschlaggebende Moment zu sein scheint, das in allen Fällen eine gute Armenversorgung zu garantieren vermöchte. Vielmehr werden die persönlichen Garantien, die die Pflegeeltern bieten können, die Hauptsache sein, und wir gehen deshalb auch, ganz abgesehen von der Höhe des Pflegegeldes mit möglichster Sorgfalt vor bei der Bestimmung eines Pflegeortes. Es sei sogar weiterhin

zugegeben, daß in vereinzeltten Fällen, besonders anlässlich der Versorgung der kleinen und kleinsten Kinder, Pflegeeltern (kinderlose Ehepaare z. B.) gefunden werden können, die nur ein ganz bescheidenes, eventuell sogar gar kein Pflegegeld beanspruchen. Aber das sind Spezialfälle in der Armenpflege. Selbst zwar in diesen Fällen wird es sich fragen, ob die Armenpflege nicht besser täte, ihr übliches Kostgeld auszurichten. Sie wird ja vor allem schon herzlich froh sein dürfen über die gute Verpflegung, und gibt sie ein angemessenes Pflegegeld, so wird sie bei eventuell eintretenden Konfliktsfällen mit starkem Rücken ohne Rücksicht auf ein gleichsam vorliegendes Schuldkonto (nicht bezahltes Kostgeld) auftreten können. Wollen die Pflegeeltern unter keinen Umständen das Pflegegeld für sich in Anspruch nehmen, so steht ihnen der schöne Ausweg offen, die jeweils fällige Summe dem Kinde in die Sparkasse zu legen. Damit ist zugleich für des Kindes spätere Erziehung in indirekter Weise von der Armenbehörde gesorgt, und das Kind ist auf freundliche Art zu einem bescheidenen Geldlein gekommen, das die Armenbehörde doch später auch hätte für eventuelle Berufserlernung auslegen müssen. Wir halten demnach dafür, alle Freundlichkeit der Pflegeeltern in Ehren, aber ein den landesüblichen Verhältnissen entsprechendes Kostgeld wird für alle Fälle der Kinderversorgung das Beste sein. Ist ein Kostgeld von 150 Fr. für ein 10-jähriges Kind zu hoch gegriffen? (Bei dem Kostgeld von 180 Fr. lagen besondere Verhältnisse vor.) Wir haben im engeren Oberland seit der Zeit des gesteigerten Fremdenverkehrs relativ teuren Lebensunterhalt. Wenn schon der Liter Milch auf 25—30 Rp. zu stehen kommt, so kann man sich von der Höhe der übrigen Lebensmittel ohne schweres Nachdenken einen ungefähren Begriff machen. Wir geben gerne zu, daß im Unterland eine Verpflegung der Kinder in bäuerlichen Verhältnissen, wo schon die Arbeitskraft eines halbwüchsigem Jungen hoch gewertet wird, ungleich viel billiger zu stehen kommt. Aber daß wir unsere Gemeindekinder weitab von der Heimatgemeinde platzieren sollten, nur um des Geldes willen, so daß unsere Aufsicht gleich Null wäre, dazu wird uns Oberländer niemand, am wenigsten aber der städtische Armeninspektor zwingen können. . . . Ist wirklich in unserer Zeit ein jährliches Kostgeld von 72 Fr. als genügend anzusehen? Wir wollen nichts gegen eine Verpflegung in bäuerlichen Kreisen in speziellen Fällen einwenden; einem faulen, leichtsinnigen, aber körperlich gesunden Knaben wird strenge Arbeit nur gut tun können. Doch im allgemeinen wird es sich doch fragen, ob nicht gerade oft in diesen Verhältnissen diese oft aus unterernährten Familien stammenden Verdingkinder für ihr Alter zu schwere Arbeit zu leisten haben, abgesehen von dem oft verderblichen Einfluß der Dienstboten auf „das Knechtlein“. So bleiben noch die kleinen Leute, die Handwerker und Gewerbetreibenden. Ob aber nicht gerade hier ein höheres Kostgeld gerne gesehen würde? Vielleicht würde doch auch manchmal das verpflegte Kind etwas lieber angesehen. Die Pflegekinder wären nicht nur auf frei gespendete Treue und Barmherzigkeit der Pflegeeltern angewiesen, sondern sie ständen bei etwas namhafterem Kostgeld doch auch mit einem kleinen eigenen Anrecht auf gute Behandlung in der Pflegefamilie. — Der Armenkommission Lauterbrunnen sekundierte die Kommission der Gotthelfstiftung in Interlaken, indem sie als Durchschnittskostgeld für die Kinder der Gotthelfstiftung 150 Fr. bezeichnete und das Pflegegeld der Stadt Bern als ungenügend hinstellte, überhaupt aber gegen die Spartendenz bei der Armenfürsorge protestierte. — Ebenfalls auf Seite der Armenkommission Lauterbrunnen stellte sich ein Einsender in Nummer 198 Abendblatt des „Bund“. „Nicht genug können der Staat und die Gemeinden für diese Armen (Verdingkinder) tun und gewiß werden sie es tun in ihrem Interesse, im Interesse der Allgemeinheit und der einzelnen Betroffenen.“ Aus der Vernehmlassung des Herrn Armeninspektor Scherz in Nummer 204 des „Bund“ vom 2. Mai 1909 führen wir im folgenden an, was uns das Wichtigste zu sein scheint. „Für normale Kinder über 10 Jahre liegen uns stets viele vorzügliche Anmeldungen zur Uebernahme vor, denen wir nicht allen zu entsprechen vermögen. Es wird dabei wenigstens und gerade von den gutmeinenden Pflegern gar nicht oder erst in zweiter Linie nach dem Kostgeld gefragt. Den Leuten kommt es hauptsächlich auf die Eigenschaften des Kindes an.

Da gibt es Familien, deren Kinder alle „flügge“ geworden sind und die sich nun sagen: Wo keine Kinder sind im Haus, da sieht es öd und traurig aus. Andere, Eheleute, die nie eigene Kinder besessen, haben uns seit 15 und mehr Jahren ein Kind um das andere erzogen, die noch jetzt dort ihr Heim haben. Und wahrlich diesen Menschen — und es gibt ihrer immerhin eine schöne Anzahl — ist die Geldfrage Nebensache. Sie fühlen sich glücklich, eine wahrhaft christliche Tat vollbringen zu können. Wieder andere Familien nehmen gerne ein größeres Kind zu sich, um kleinere Verrichtungen und Kommissionen besorgen zu lassen, namentlich auf abseits gelegenen Höfen, und nicht wenige Pfleger wollen ausdrücklich lieber ein Kind von uns, als ein solches von ihrer Wohngemeinde, schon weil sie wissen, daß ein Kind in den neuen Verhältnissen besser gedeiht, wenn es seiner früheren, gewöhnlich mehr oder weniger schlimmen Atmosphäre ganz enthoben wird. Die städtische Armenpflege hat über 800 Kinder außerhalb der Stadt verpflegen lassen.“ . . . „Für eine gute liebevolle Behandlung ist die Höhe des Kostgeldes nicht ausschlaggebend. Wo es an Liebe, Gutgemeinheit und Geduld, kurz an jeder erzieherischen Begabung fehlt, da vermögen auch ein paar Franken mehr das Fehlende nicht beizubringen.“ . . . „Ich habe diesen Frühling zu meiner Genugtuung wiederum konstatieren können, daß die meisten Pflegekinder, die sich auf dem hiesigen Bureau einfanden, um sich eine Lehrstelle anweisen zu lassen, ein recht befriedigendes gutes Aussehen hatten. Darunter waren viele übernommene schwächliche Kinder, die nun zu kräftigen lebensfrohen Menschen herangewachsen sind. Mit einer Erhöhung der Kostgelder, die, wie gesagt, hier gar nicht verlangt wird, würde daher kaum eine wesentliche Verbesserung zugunsten der Kinder zu erzielen sein, und es ist deshalb begreiflich, wenn eine solche Mehrauslage nicht ohne weiteres Platz greift. Denn welche finanzielle Folgen eine Erhöhung im Sinne der Armenkommission von Lauterbrunnen ergeben würde, ist leicht zu ermessen, wenn berücksichtigt wird, daß pro 1906 auf dem kantonalen Etat der dauernd Unterstützten 7851 Kinder sich befanden, so daß mit den Kindern, die auf dem Etat der vorübergehend Unterstützten stehen, über 10,000 Kinder in Betracht fallen. Es entstünden enorme Mehrausgaben, ohne nur die bestimmte Garantie zu besitzen, daß es den Kindern — um die es uns doch zu tun ist — wesentlich besser gehen würde. Ich begreife diejenigen sehr gut, die sagen, was mehr kostet, ist auch mehr wert. In der vorliegenden Frage trifft dies nicht ganz zu.“ — „In der Privatpflege scheint mir derzeit für gleich geartete Kinder der Unterschied von 72—180 Fr. nicht gerechtfertigt. In vielen Fällen würde ein höheres Kostgeld einfach eine staatliche Subvention an die eigenen, besser situierten Gemeindegossen bilden.“

Schließlich wies die Armenkommission Lauterbrunnen in Nummer 214 Abendblatt des „Bund“ vom 7./8. Mai noch auf folgendes hin: Ein Kostgeld von 150 Fr. scheint uns trotz allen Ausführungen des Herrn Scherz keineswegs übertrieben hoch, sogar ganz abgesehen von den örtlichen Verhältnissen. Daß aber der städtische Armeninspektor 20 Rp. pro Tag für ein Pflegekind (langt beinahe für einen Liter Gaismilch täglich!) als vollauf genügend ansieht, ist bedauerlich. Wir bezahlten in früherer Zeit auch ähnliche Kostgelder. Aber bei den gegenwärtigen Forderungen nach Teuerungszulagen, Besoldungserhöhungen zc. glaubten wir auch im Armenwesen ein billiges, oft auch gefordertes Entgegenkommen den Pflegeeltern schuldig zu sein. Kam dieses Entgegenkommen in keiner Weise den Kindern zugut? Herr Scherz hält weiterhin an der Behauptung fest, des Kindes Lebenshaltung würde sich um kein Jota bessern im Falle eines etwas höheren Kostgeldes. So weit können wir Herrn Scherz nicht nachfolgen. Auf allen Lebensgebieten ist Geld eine Macht geworden, nur auf dem Gebiete des Armenwesens sollte es seine Kraft verloren haben? Zu einer solchen Auffassung ist auf jeden Fall von Nöten dieser ideale Optimismus, wie er Herrn Scherz noch eigen zu sein scheint. Doch bei all' der gerühmten christlichen Uneigennützigkeit der Pflegeeltern betont Herr Scherz eindringlich alles das, was bei der Aufnahme der Kinder statt des höheren Pflegegeldes ins Gewicht fällt an Dienstleistungen mannigfacher Art. Und somit drängt sich auch hier der Gedanke des Verdienens und Ausnuzens in gröberer oder feinerer Weise

stark hervor, ein Gedanke, den wir auch bei Platzierung unserer Pflegekinder wohl kennen, den wir aber durch möglichst anständige Kostgelder doch wenigstens abzuschwächen suchen.“

Die Armenkommission Lauterbrunnen hat in so trefflicher, schlagender Weise die Notwendigkeit einer Erhöhung des Kostgeldes für Kinder, die über 10 Jahre alt sind, dargetan, daß wir uns längerer Ausführungen enthalten können. Wir möchten nur ausdrücklich betonen, daß wir ganz auf der Seite dieser Behörde stehen. Ein Kostgeld von 72 Fr. per Jahr ist in unserer Zeit, wo infolge der besseren und kostspieligeren Lebenshaltung auch die Armenunterstützungen in die Höhe getrieben worden sind, unter allen Umständen zu niedrig, ja 150 Fr. erscheinen nicht allzuhoch. Nur in wenigen wohl zu untersuchenden Ausnahmefällen mag man ein so kläglich niedriges Kostgeld ausrichten. Im Kanton Bern soll bei der Versorgung von Kindern das Pflegegeld keine oder nur eine höchst untergeordnete Rolle spielen und allein die christliche Liebe und das Erbarmen und die guten Eigenschaften des Pfleglings den Ausschlag geben, da müssen ja die bernischen Pflegeeltern wahre Idealmenchen sein, wovon man allerdings bis jetzt noch blutwenig vernommen hat! Anderwärts fragt man wenigstens noch nach dem Kostgeld und nirgends sonst würde man sich mit 72 Fr. per Jahr zufrieden geben. Die Vermutung liegt doch sehr auf der Hand, daß da, wo man sich mit so wenig Kostgeld begnügt, das Kind ganz einfach als Dienstmägdlein oder als Knechtlein ausgebeutet wird, namentlich jetzt, wo überall an erwachsenem Dienstpersonal so großer Mangel herrscht. — Übrigens möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß auch die kantonale Armendirektion Bern für ihre in anderen Kantonen verkostgeldeten Kinder ohne Unterschied nur 80 Fr. per Jahr zahlt und daß darüber schon vielfach Klagen laut geworden sind.

Wir wünschten sehr, daß der Vorstoß der Armenkommission Lauterbrunnen Erfolg haben möchte und sind überzeugt, daß sie mit ihrer Ansicht nicht allein dasteht. w.

Lehrling gesucht.

Ein Jüngling rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen den **Zimmermannsberuf** gründlich erlernen, wobei er Gelegenheit hätte, die Gewerbeschule zu besuchen. Familiäre Behandlung zugesichert. [205]

Karl Schmid, Zimmermeister,
Herisau, Kt. Appenzell.

Schmied-Lehrling.

Ein starker Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter ganz günstigen Bedingungen sofort oder nach Belieben in die Lehre treten. Familiäre Behandlung wird zugesichert, bei [206]

Otto Goshweiler, Fuß- u. Wagenschmied
in Weßlingen (Kt. Zürich).

Gesucht.

Ein ter Schule entlassenes, treues, williges **Mädchen** zur Nachhilfe im Haushalt. Gute Behandlung wird zugesichert. Eintritt könnte sofort geschehen. [204]

J. Zellweger, Metzgerei,
Stoß-Speicher.

Schmied-Lehrling. [203]

Ein starker Knabe rechtschaffener Eltern könnte unter günstigen Bedingungen sofort oder nach Belieben in die Lehre treten. Familiäre Behandlung wird zugesichert, bei **Julius Thalman**, Fuß- und Wagenschmied, Bauma (Kt. Zürich).

Bäcker-Lehrling.

Braver Jüngling könnte die Groß- und Feinbäckerei nebst Konditorei gründlich erlernen. Familienanschluß. Auskunst bei **M. Burkhardt-Vog**, Basel, Reichensteinerstraße 31. [202]

Gesucht

einfaches, williges **Mädchen** von 17—19 Jahren, als Stütze der Hausfrau und zur Erlernung familiärer Hausgeschäfte. Guter Lohn und Familienleben. Auskunst erteilt **Frau Weber-Lienhardt**, Menziken, Kanton Aargau. [207]